

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Dezember 2018

1264. Wieshofstrasse 68, Winterthur (Ersatzneubau Minergie-P, Förderbeitrag)

Mit Eingabe vom 27. September 2018 reichte die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Zürich, ein Gesuch um die Ausrichtung eines Förderbeitrags für den Minergie-P-Ersatzneubau mit Wohnnutzung an der Wieshofstrasse 68, Winterthur, ein. Es soll eine Energiebezugsfläche von insgesamt 20 482 m² neu geschaffen werden.

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Energie, hat mit Verfügung vom 5. Juni 2018 betreffend Ausrichtung globaler Finanzhilfen nach Art. 34 des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden im Bereich der energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude, der Gesamtsanierung nach Minergie-Standard sowie Minergie-P-Ersatzneubauten dem Kanton Zürich finanzielle Mittel gesprochen. Damit die globalen Finanzhilfen des Bundes an den Kanton ausgerichtet werden können, muss der Kanton die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und über ein eigenes kantonales Förderprogramm verfügen. Für Massnahmen an der Gebäudehülle, Gesamtsanierung nach Minergie-Standard sowie Minergie-P-Ersatzneubauten erhält der Kanton für das Jahr 2018 Fr. 35 037 000 aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe gemäss CO₂-Gesetz. Der Kanton ist für die Umsetzung des Förderprogramms verantwortlich und gewährleistet die operative Programmführung nach den in der Verfügung festgelegten Grundsätzen. Er verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen in Form von Förderbeiträgen an die beitragsberechtigten Bauherinnen und Bauherren ausbezahlt werden. Die Ausrichtung von Förderbeiträgen ist in § 16 des Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) geregelt. Die Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen ist ein vom Kantonsrat bewilligter Rahmenkredit (§ 16 Abs. 2 EnerG). Der Rahmenkredit 2018–2021 wurde vom Kantonsrat am 22. Oktober 2018 bewilligt (Vorlage 5398). Im Kredit, der finanzielle Mittel für die indirekten Massnahmen vorsieht, sind die Globalbeiträge des Bundes von 90 Mio. Franken für direkte Massnahmen aufgeführt. Der Kanton entrichtet keine finanziellen Mittel an direkte Massnahmen.

Das eingereichte Fördergesuch (Fördertatbestand «Ersatzneubau Minergie-P») erfüllt die Voraussetzungen für die Zusicherung von Förderbeiträgen gestützt auf Art. 34 Abs. 3 Bst. a CO₂-Gesetz. Das Förderprogramm der Baudirektion sieht einen Beitragssatz für Minergie-P-Ersatz-

neubauten bei Mehrfamilienhäuser von Fr. 60 pro m² Energiebezugsfläche des Neubaus vor. Dies ergibt einen Förderbeitrag von insgesamt Fr. 1 228 920.

Dem Kanton steht bezüglich der Höhe der Ausgabe aufgrund der festgelegten Förderbeiträge für 2018 gemäss kantonalem Förderprogramm (Verfügung der Baudirektion Nr. 0340 vom 5. Juni 2018) und dem Zeitpunkt ihrer Vornahme keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Auch das Gebot der Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erlaubt keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Höhe des Förderbeitrags und dessen Auszahlungszeitpunkts. Es handelt sich somit um eine gebundene Ausgabe (§ 37 Abs. 1 e contrario Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [LS 611]).

Der Staatsbeitrag von Fr. 1 228 920 wird nach Erhalt des definitiven Minergie-P-Zertifikats ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die auszahlenden Beiträge sind im Budget 2018 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2019–2022 vorgesehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Zürich, wird an die Kosten des Minergie-P-Ersatzneubaus mit Wohnnutzung an der Wieshofstrasse 68, Winterthur (Energiebezugsfläche Neubau von 20 482 m²), eine Subvention von höchstens Fr. 1 228 920 als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, zugesichert.

II. Die Ausrichtung der zugesicherten Subvention erfolgt nach Erhalt des definitiven Minergie-P-Zertifikats zu den Förderbedingungen gemäss kantonalem Förderprogramm. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Abschlussformulars beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Postfach, 8090 Zürich. Die Zusicherung gilt vier Jahre ab Datum dieses Beschlusses.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Obstgartenstrasse 21, 8006 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli